

BGer 5A 686/2022 vom 15. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_686_2022

FR: TF 5A 686/2022 du 15 septembre 2022

IT: TF 5A 686/2022 del 15 settembre 2022

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Weil es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid handelt, hat sich die Darlegung darauf zu beziehen, inwiefern spezifisch mit den Nichteintretenserwägungen Recht verletzt worden sein soll (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin stellt kein Begehren in der Sache, sondern verlangt vielmehr, es sei ihr "Verfahrensunfähigkeit in der ganzen komplexen Sache einzugestehen wegen Verfassungswidrigkeit". Damit verlangt sie sinngemäss, wie es sodann in der Begründung besser zum Ausdruck kommt, dass ihr ein Anwalt zur Seite gestellt werde. Indes wurde der Beschwerdeführerin bereits im Urteil 5D_89/2022 vom 19. Juli 2022 beschieden, dass dies in ihrem Fall nicht in Frage kommt.

E. 3

Der Beschwerde mangelt es im Übrigen an einer sachgerichteten Begründung; die Ausführungen bestehen ausschliesslich aus Polemik (im Rechtsstaat obsiege die bodenlose Willkür; Lügen würden vor Gericht Schule machen; es sei ein einziges Dreckspiel; es finde ein Pfändungsmassaker statt; "Gut und Glaube" werde missbraucht; alles diene der amtsmissbräuchlichen Machtdemonstration der Judikative; es sei pure Diskriminierung, einer finanzschwachen Frau jahrelang solche Tyrannei zuzumuten).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Im Urteil 5D_89/2022 vom 19. Juli 2022 wurde festgehalten, dass es sich zum letzten Mal rechtfertige, ausnahmsweise von Gerichtskosten abzusehen. Vorliegend sind sie nunmehr zu erheben und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.